

**Satzung über die Straßenreinigung und über die winterliche Räum- und Streupflicht in der Stadt Hohenmölsen  
in der Fassung vom 01.07.2015**

gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 11.06.2015  
(Beschluss-Nr.VI./32/2015)

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht
- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht und des Winterdienstes

**II. Straßenreinigung**

- § 4 Umfang der Straßenreinigung
- § 5 Reinigungszeiten

**III. Winterdienst**

- § 6 Schneeräumung
- § 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Zeiten für Schneeräumen und Streuen

**IV. Schlussvorschriften**

- § 9 Datenschutz
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In Kraft Treten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt Hohenmölsen hat nach § 47 Abs. 1 StrG LSA alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.
- (2) Sie ist gemäß § 47 Abs. 2 StrG LSA nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zum Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege verpflichtet.
- (3) Individuelle Ansprüche von Straßenbenutzern auf Durchführung des Winterdienstes oder der Reinigung sind, unbeschadet der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, ausgeschlossen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Straßenrinnen und deren Einläufe, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.
- (5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - Sonderwege für Fußgänger (Zeichen 239 StVO)
  - der Gehwegteil bei getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
  - Grünflächen, Randstreifen und sonstige Flächen zwischen Grundstück und Gehweg
  - in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) in denen Gehwege nicht ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht**

- (1) Die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden für den Bereich der Gehwege und Straßenrinnen entlang der Gehwege sowie deren Einläufe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht der Straßenrinnen besteht nur, wenn diese unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse gefahrlos vom Fußweg aus erfolgen kann.
- (2) Der Stadt Hohenmölsen verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen.
- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat und dadurch eine übliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dabei gelten auch solche Grundstücke als erschlossen, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit der Straße z.B. durch Grünflächen, Gräben, Böschungen oder Stützmauern unterbrochen ist.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße (Vorder- und Hinterliegergrundstücke), so bilden diese eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Verpflichteten der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Gleiches gilt für die Winterdienstpflicht.

- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht sowie die Pflicht zum Winterdienst auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (6) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, obliegt die Reinigung der Stadt Hohenmölsen.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht und des Winterdienstes**

- (1) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 haben die ihnen übertragene Reinigungspflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage entlang des betreffenden Grundstückes nach Maßgabe von §§ 4 und 5 auf den Gehwegen und den Straßenrinnen sowie deren Einläufen wahrzunehmen.
- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 haben den ihnen übertragenen Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage entlang des betreffenden Grundstückes nach Maßgabe von §§ 6, 7 und 8 auf den Gehwegen und den Straßenrinnen sowie deren Einläufen wahrzunehmen.

## **II. Straßenreinigung**

### **§ 4 Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Bei nicht ausgebauten Gehwegen oder Gehwegen mit wassergebundener Decke sowie bei Grün- und Randstreifen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, sowie störenden Gras- und Pflanzenbewuchs, sowie das Freihalten von oberirdischen Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen.
- (2) Die ausgebauten Gehwege (Gehwegabschnitte, Gehwegteile) und Straßenrinnen sind darüber hinaus regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung infolge Verunreinigung aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Glas, Unkraut und ähnlich störenden Gras- und Pflanzenbewuchs, Laub, Schlamm sowie sonstigem Unrat jeglicher Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Gehwege (Gehwegabschnitte, Gehwegteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder in einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Bei der Reinigung sind ausschließlich solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln darf ausschließlich nur nach den gesetzlichen Regelungen erfolgen. Der Einsatz von Essig oder Salz ist grundsätzlich verboten.

- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken, noch Straßenrinnen, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben bzw. öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (7) Die Reste von pyrotechnischen Erzeugnissen und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.

### **§ 5 Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung ist durch die nach § 2 Verpflichteten grundsätzlich vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen und zwar vor Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr.
- (2) Bei besonderen Umständen (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ist die Reinigung sofort vorzunehmen.

## **III. Winterdienst**

### **§ 6 Schneeräumung**

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor den betreffenden Grundstücken in einer Breite von 1,50 m von Schnee so zu beräumen, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit der Gehweg eine Breite von 1,50 m nicht erreicht, ist der Gehweg in seiner gesamten Breite zu beräumen.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbarschaftsgrundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu beräumen.
- (4) Fest getretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Schnee ist dann auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern.
- (6) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

- (7) Abflussrinnen, Straßeneinläufe und oberirdische Anlagen, die der Entwässerung, der Trinkwasserversorgung und der Brandbekämpfung dienen (z.B. Hydrantenabdeckungen) sowie Gasschieber im Gehwegbereich sind frei zu halten.

### **§ 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen und die Überwege zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen auf einer Breite von 1,50 m, in der Regel ab der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 6 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden. Wenn das Streugut seine Wirkungen durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Granulat, Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Chemische Auftaumittel oder andere umweltschädliche Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Streusalz darf nur ausnahmsweise in geringen Mengen bei klimatischen Besonderheiten, z.B. zur Beseitigung von Glatteis infolge von gefrierendem Regen oder gefrierender Nässe verwendet werden.
- (5) Streugut und sonstige Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Baumscheiben und begrünzte Flächen dürfen auch bei Ausnahmefällen nach Absatz 4 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Zudem ist die Ablagerung von Schnee, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist auf diesen Flächen verboten.
- (7) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 6 Abs. 5 zu beseitigen.
- (8) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die den Gehweg nicht beschädigen.

### **§ 8 Zeiten für Schneeräumen, Streuen und Beseitigung von Glätte**

Die nach §§ 6 und 7 festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Abweichend davon gelten diese Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei extremen

Witterungsverhältnissen (starker Schneefall, Blitzeis oder erneutem Überfrieren der zu beräumenden Fläche) wiederholt durchzuführen.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 9 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zulässig.

##### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 der Pflicht zur Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig und / oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. entgegen § 4 Abs. 4 chemische Unkrautbekämpfungsmittel nicht nach den gesetzlichen Regelungen anwendet bzw. Essig oder Salz verwendet.
  3. entgegen § 4 Abs. 5 Straßenkehricht den Nachbargrundstücken, Straßenrinnen, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben bzw. öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zuführt,
  4. entgegen § 4 Abs. 6 auf privaten Grundstücken anfallendes Laub auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
  5. entgegen § 6 Abs. 5 nicht beachtet, dass Schnee nur auf Verkehrsflächen abgelagert werden darf, wenn dies anders nicht möglich ist,
  6. entgegen § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 sowie § 8 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee bzw. Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
  7. entgegen § 6 Abs. 6 auf privaten Grundstücken anfallenden Schnee auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
  8. entgegen § 7 Abs. 4 chemische oder andere umweltschädliche Auftaumittel verwendet,
  9. entgegen § 7 Abs. 5 Streugut und sonstige Rückstände des Winterdienstes nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
  10. entgegen § 7 Abs. 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder Schnee, der mit diesen Mitteln versetzt ist auf diesen Flächen abgelagert.
- (2) Die Stadt Hohenmölsen ist im Falle einer Ordnungswidrigkeit berechtigt, eine Ersatzvornahme zu Lasten des jeweiligen Verpflichteten / Verursachers einzuleiten.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

##### Bekanntmachung:

- Satzung

30.06.2015 (in Kraft mit Wirkung ab 01.07.2015)